

## **Auswertung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf**

### **Vorbemerkung**

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 6 „Erweiterung Industriegebiet Möbelwerke an der Freyensteiner Straße“ hat im Zeitraum vom 22. Juli 2019 bis zum 23. August 2019 öffentlich ausgelegen. Die Bürger hatten in dieser Zeit die Möglichkeit, ihre Anregungen, Hinweise, Kritik etc. zu diesem Entwurf Vorzubringen. Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Gleichzeitig wurden insgesamt 29 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie 3 Nachbargemeinden zur Stellungnahme aufgefordert. Es haben sich 21 TöB und 1 Nachbargemeinde geäußert. Außerdem liegt eine Stellungnahme eines TöB vor, der nicht explizit zur Stellungnahme aufgefordert war.

### **Statistische Auswertung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf**

#### TöB

Von den 29 zur Stellungnahme aufgeforderten TöB haben sich 7 TöB nicht geäußert. Es handelt sich bei diesen TöB um:

- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- LA für Umwelt, Abt. Naturschutz / Großschutzgebiete / Regionalentwicklung
- Erdgas Mark Brandenburg GmbH
- E.ON edis
- Handwerkskammer Potsdam

Da davon ausgegangen werden kann, dass die TöB, die sich nicht zur Planung äußerten, entweder gegen die Planung keine Einwendungen haben oder die von ihnen zu vertretenden Belange durch die Planung nicht berührt werden, besteht hinsichtlich der von diesen TöB zu vertretenden Belange kein Abwägungsbedarf.

Von den angeschriebenen TöB haben sich 22 zu dem Vorhaben geäußert. Darüber hinaus liegt eine weitere TöB-Stellungnahme vor.

Von den 23 eingegangenen TöB-Stellungnahmen enthalten 18 Stellungnahmen keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise. Dies sind die Stellungnahmen folgender TöB:

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung
- Ministerium für Wirtschaft und Energie
- Landesamt für Bauen und Verkehr
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Wasser- und Bodenverband „Prignitz“
- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg

- 50Hertz Transmission GmbH
- IHK Potsdam
- Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Vodafone Kabel Deutschland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Kreishandwerkerschaft Prignitz

Die übrigen 5 Stellungnahmen enthalten Anregungen, Einwendungen und Hinweise zu einzelnen wesentlichen Inhalten oder zu einer größeren Zahl verschiedener Belange der Planung. Es handelt sich um die Stellungnahmen folgender TöB:

- Landkreis Prignitz
- Landesamt für Umwelt
- Landesbetrieb Straßenwesen
- GDMcom
- Regio Infra Nord-Ost GmbH & C. KG

Diese Stellungnahmen erzeugen Abwägungsbedarf.

#### Nachbargemeinden

Zur Stellungnahme aufgefordert wurden folgende Nachbargemeinden:

- Nachbargemeinden des Amtes Meyenburg
- Stadt Wittstock/Dosse
- Amt Plau am See

Die Gemeinden

- Nachbargemeinden des Amtes Meyenburg
- Amt Plau am See

haben sich nicht geäußert. Es kann davon ausgegangen werden, dass von Seiten dieser Gemeinden keine Einwendungen erhoben bzw. die von den Gemeinden zu vertretenden Belange durch die Planung nicht berührt werden. Es besteht folglich kein Abwägungsbedarf.

Die Gemeinde

- Stadt Wittstock/Dosse

hat mitgeteilt, dass sie durch die Planung nicht berührt werden bzw. gegen die Planung keine Bedenken und Einwände bestehen. Diese Stellungnahme erzeugt keinen Abwägungsbedarf.

## **Thematisch gegliederter Überblick über die Inhalte der Einwendungen, Anregungen und Hinweise sowie Kurzaufwägung**

### Raumordnung und Landesplanung

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung: Die Planungsabsicht sei an die Ziele der Raumordnung angepasst.  
*Kenntnisnahme. Keine Aufwägung erforderlich.*
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung: Hinweis zu Kapitel I.3 der Begründung, dass der LEP HR am 1.7.2019 in Kraft getreten sei.  
*Dem Hinweis wird gefolgt. Das Kapitel in der Begründung wird entsprechend angepasst.*
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel: Der Entwurf zum Bebauungsplan sei mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft vereinbar.  
*Kenntnisnahme. Keine Aufwägung erforderlich.*

### Entwicklungsziele

- Ministerium für Wirtschaft und Energie: Die Erweiterung des bestehenden Industriegebietes zur Sicherung und Entwicklung der bestehenden Unternehmen und zur möglichen Ansiedlung weiterer Unternehmen werde grundsätzlich begrüßt.  
*Kenntnisnahme. Keine Aufwägung erforderlich.*
- IHK Potsdam: Die IHK spreche sich weiterhin für das Vorhaben aus. Die Umsetzung sollte zeitnah erfolgen.  
*Kenntnisnahme. Keine Aufwägung erforderlich.*

### Erschließung / Verkehr:

- Landesamt für Bauen und Verkehr: Gegen die Planung bestünden aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine grundsätzlichen Einwände.  
*Kenntnisnahme. Keine Aufwägung erforderlich*
- Landesamt für Bauen und Verkehr: Positiv zur Kenntnis genommen werde, dass die Möglichkeit einer Gleisanbindung der Möbelwerke untersucht wurde. Auch wenn die Untersuchung zunächst zu dem Ergebnis gekommen sei, dass ein Gleisanschluss allein nicht wirtschaftlich zu betreiben sei, sollte die Option einer Gleisanbindung aber offengehalten werden.  
*Aufwägung: Der Anregung wird gefolgt. In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein Passus aufgenommen, dass die Option einer Gleisanbindung offengehalten und bei einer Veränderung der Rahmenbindungen regelmäßig geprüft werden soll.*
- Landesamt für Bauen und Verkehr: Die direkte Erreichbarkeit des Industriestandortes für die Beschäftigten mit dem ÖPNV werde begrüßt.  
*Kenntnisnahme. Keine Aufwägung erforderlich.*
- Landesamt für Bauen und Verkehr: Mit der geplanten Betriebserweiterung werde sich das erzeugte Verkehrsaufkommen erhöhen. Positiv werde in diesem Zusammenhang beurteilt, dass durch Optimierung von Verkehrsabläufen der Anteil von Leerfahrten reduziert und damit das durch das erweiterte Unternehmen erzeugte zusätzliche Verkehrsaufkommen minimiert werde.  
*Kenntnisnahme. Keine Aufwägung erforderlich.*
- Landesamt für Bauen und Verkehr: Die Anlage neuer Zufahrten bzw. die Änderung vorhandener Zufahrten sei laut den Planunterlagen nicht beabsichtigt. Sollten dennoch Änderungen erforderlich werden, würde in der Begründung zum Bebauungsplan bereits auf den erforderlichen Abstimmungsbedarf mit dem zuständigen Straßenbaulastträger hingewiesen.  
*Kenntnisnahme. Keine Aufwägung erforderlich.*

- Landesbetrieb Straßenwesen: Derzeit plane der Landesbetrieb Straßenwesen die Erneuerung der Landesstraße im Bereich der vorhandenen Pflasterbefestigung. Der Aufstellungsbereich solle den Ausführungen zufolge über eine Anbindung eines Feldweges sowie zwei Zufahrten zum Möbelwerk erfolgen. Die Machbarkeit der geplanten Anbindungen sei auf der Grundlage straßenbaulicher und verkehrstechnischer Kriterien mit dem Baulastträger zu klären. Der Ausbaugrad, die Leistungsfähigkeit sowie das Verkehrsaufkommen der geplanten Erschließung seien dem Landesbetrieb nachzuweisen.

*Abwägung: Der Forderung wird nicht gefolgt. Bei den in der Stellungnahme angesprochenen Zufahrten handelt es sich ausnahmslos um Zufahrten, die bereits im Bestand vorhanden sind. Die geforderten Nachweise sind deshalb aktuell nicht erforderlich. Die Neuanlage von Zufahrten ist derzeit nicht geplant. Die beiden bestehenden Zufahrten bzw. der Kiebitzberger Weg, über den eine weitere Zufahrt angebinden ist, befinden sich außerdem innerhalb der Ortsdurchfahrt. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält im Abschnitt „Landesstraße L 14“ in Kapitel III.3.5 bereits den Hinweis, dass die Anlage neuer Zufahrten oder eine Änderung der bestehenden Zufahrten frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenwesen abzustimmen sind. Darüber hinaus wird wie in der Stellungnahme des Landesbetriebes zum Vorentwurf des Bebauungsplans gefordert, auf die Regelungen von § 24 BbgStrG verwiesen. Dies ist auf der Ebene der Bebauungsplanung ausreichend.*

- Regio Infra Nord-Ost: Im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf seien Vorschläge zur möglichen Anbindung des Plangebietes per Gleisanschluss unterbreitet worden. Diese hätten nur unzureichend Aufnahme in die Planung gefunden. Die Vorschläge würden weiterhin aufrechterhalten und eine stärkere Berücksichtigung unter dem Aspekt der aktuellen Klimaschutz- und künftiger Lebensqualität-Diskussionen erbeten.

*Abwägung: Der Anregung zur Darstellung von Trassenkorridoren im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird nicht gefolgt; die Begründung wird ergänzt. Zunächst ist festzustellen, dass eine Gleisanbindung des Industriegebietes grundsätzlich sicher erstrebenswert ist, um Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Die Planung steht der Umsetzung einer Gleisanbindung auch nicht entgegen. Eine Untersuchung möglicher Trassenführungen kann jedoch nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Eine Untersuchung von Trassenalternativen müsste auf einer übergeordneten Planungsebene erfolgen und würde dann einen mehrjährigen Vorlauf mit umfangreichen Untersuchungen zu den verkehrlichen Auswirkungen, zum Immissionsschutz, zum Artenschutz und sonstigen Naturschutz etc. erfordern, da in zwei der drei vorgeschlagenen Varianten ein FFH-Gebiet und ein Naturschutzgebiet gequert werden, was erheblich Prüfungsbedarf auslöst.*

*In die Begründung zum Bebauungsplan wird die Anregung, eine Schienenanbindung der Möbelwerke zu prüfen, aufgenommen. Die vorgeschlagenen Trassenkorridore werden aufgrund ihrer übergeordneten Bedeutung in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen.*

- Regio Infra Nord-Ost: In Kapitel I.2.2 der Begründung werde zwar der Bahnhof Meyenburg hinsichtlich des dort stattfindenden Personenverkehrs, nicht jedoch die mögliche Funktion für den Schienengüterverkehr erwähnt. Der Hinweis dort auf einen möglichen Halt der von Bussen des Personenverkehrs „direkt an den Möbelwerken“ ohne gleichzeitige Hinweise auf künftig mögliche, gewerbliche Bahnnutzungen verstetige den Eindruck einer von den Verantwortlichen nicht wirklich gewollten Verkehrswende. Entsprechend geändert Textpassagen könnten diesem Eindruck entgegenwirken.  
*Abwägung: Der Einwand wird zurückgewiesen. Kapitel I.2.2 behandelt nicht künftige mögliche Verkehrsanbindungen, sondern lediglich die **aktuelle** verkehrliche Einbindung.*

*Um Missverständnissen vorzubeugen wird in die Begründung ein Hinweis auf künftig mögliche gewerbliche Bahnnutzungen aufgenommen.*

- Regio Infra Nord-Ost: Die Darlegungen in der Begründung in Bezug auf die mit der Betriebserweiterung der Möbelwerke verbundenen Auswirkungen auf den Kfz-Verkehr seien unzureichend: Textliche Passagen wie „Diese Anzahl der LKW-Bewegungen ... wird ... in etwa so bleiben“, „...maximal ... eine Verdoppelung des LKW-Verkehrs ... liegt allerdings in weiter Ferne“ und „... Leerfahrten (können) ausgeschlossen werden“ seien verharmlosend, naiv und würden den künftigen Ansprüchen der Bürger nicht gerecht. Die angeregte bahntechnische Erschließung des B-Plan-Gebietes würde den Verkehrslärm insgesamt mindern und in einen stadtabgewandten Bereich – teilweise durch den Höhenrücken abgeschirmt – verlagern.

*Abwägung: Der Einwand, dass die Darlegungen zu den Auswirkungen auf den Kfz-Verkehr unzureichend seien, wird zurückgewiesen. Eine Prognose der verkehrlichen Auswirkungen ist naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet und kann sich nur auf die aktuelle Situation und die konkreten Planungen der Möbelwerke stützen. Danach ist beabsichtigt, die Logistik so ausbauen, dass künftig Containerwechselbrücken zum Einsatz kommen und die Anzahl der Lkw-Leerfahrten dadurch erheblich reduziert wird. Die Möbelwerke liefern nicht an ein Güterverteilzentrum, sondern direkt an den Einzelhandel, sodass es generell schwierig ist, Verkehre zu bündeln und eine Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene, die grundsätzlich erstrebenswert ist, erschwert wird.*

*In die Begründung wird zusätzlich aufgenommen, dass die Möglichkeit und die Sinnhaftigkeit einer bahntechnischen Erschließung des Industriegebietes regelmäßig geprüft werden sollten.*

- Regio Infra Nord-Ost: Die Aussagen in Kapitel IV. der Begründung, wonach der Vorschlag einer Gleisanbindung geprüft worden sei, werde zurückgewiesen. Die Meinung, wonach „sich eine Gleisanbindung derzeit nicht lohnen“ würde, stünde dem Ersteller eines B-Planes nicht zu, sei wettbewerbsschädigend für einen künftigen Güterverkehrs-Modal-Split und werde einer geforderten Verkehrs- und Klimaschutzwende nicht gerecht. Ein nachhaltiger B-Plan sollte sich alle Möglichkeiten für eine nachhaltigere Verkehrspolitik offenhalten. Es werde um Streichung der Passage gebeten. Die Anbindung sollte als Möglichkeit neutral und ergebnisoffen weiter erwähnt bleiben.

*Abwägung: Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend geändert.*

#### Immissionsschutz:

- Landkreis Prignitz, Sb Öffentlicher Gesundheitsdienst-Hygiene und Umweltmedizin: Die Lärmimmissionsprognose enthalte geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte an den betroffenen Immissionsorten.  
*Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.*
- Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz: Zum vorliegenden Entwurf bestünden aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.  
*Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.*

#### Kampfmittel:

- Zentraldienst der Polizei Brandenburg: Verweis auf die Stellungnahme zum Vorentwurf, die beibehalten werde. In dieser Stellungnahme wurde der Hinweis gegeben, dass bei konkreten Bauvorhaben bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen sei, über die die zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte entscheide.

*Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft keine auf der Ebene der Bebauungsplanung zu beachtenden Belange. Die Begründung enthält bereits im Abschnitt „Kampfmittelbelastung“ in Kapitel III.3.6 einen entsprechenden Hinweis.*

#### Höhe baulicher Anlagen:

- Landkreis Prignitz, Sb Planung/Unternehmensbetreuung zum B-Plan: Die Festsetzung 3.2 sei zu unbestimmt. Die betriebstechnisch notwendigen Anlagen seien näher zu bestimmen.

*Abwägung: Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Festsetzung ist nicht unbestimmt. Betriebstechnisch notwendigen Anlagen sind Anlagen, die für den Industriebetrieb erforderlich sind. Eine Überschreitung der maximalen Höhe darf deshalb nicht durch Anlagen erfolgen, die zwar dem Betrieb dienen, aber nicht zwingend benötigt werden. Die Notwendigkeit der Anlage muss belegt werden. Dies wird in der Begründung zusätzlich klargestellt. Wesentlich für die Auswirkungen vor allem auf das Orts- und Landschaftsbild ist außerdem nicht die genaue Art der Anlage, sondern die Beschränkung auf eine bestimmte maximale Grundfläche. Diese wurde ebenfalls festgesetzt. Schließlich ist festzustellen, dass die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in textlichen Festsetzungen grundsätzlich zulässig ist. Es ist ausreichend, wenn der Norminhalt durch anerkannte Auslegungsmethoden zweifelsfrei ermittelt werden kann.*

- Landkreis Prignitz, Sb Planung/Unternehmensbetreuung zum B-Plan: Die Festsetzung 3.3 sei zu unbestimmt. Die technischen Anlagen der Überwachung seien näher zu bestimmen.

*Abwägung: Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Festsetzung ist nicht unbestimmt. Technische Anlagen der Überwachung sind Anlagen, die den Betrieb der Anlage (hier der PV-Anlage) oder die Einfriedung der Anlage gegen Eindringlinge überwachen. Dies sind heutzutage in der Regel Kameras. Es sind aber auch andere Anlagen denkbar, wie z. B. Bewegungsmelder. Aus diesem Grund wird die Festsetzung nicht auf Kameras beschränkt. In der Begründung erfolgt eine weitere Klarstellung, welche Anlagen gemeint sind und welche gegebenenfalls in Frage kommen. Der Bestimmtheitsgrundsatz erfordert es nicht, dass die Festsetzungen so konkret wie möglich sein müssen. Zur Erfüllung des Bestimmtheitsgebots ist es ausreichend, wenn der Norminhalt durch anerkannte Auslegungsmethoden zweifelsfrei ermittelt werden kann. Dies ist hier der Fall.*

- Landesamt für Bauen und Verkehr: Eine Berührung ziviler luftrechtlicher Belange sei nicht zu erwarten, wenn die vorhandenen Bauhöhen nicht wesentlich überschritten würden. Davon sei bei maximalen Gebäudehöhen von 15 m auszugehen. Es würden allerdings für Sonderbauteile Höhen bis 30 m zugelassen, wobei bauliche Anlagen mit einer Höhe von 27 m bereits im Bestand vorhanden seien. Ob luftrechtliche Belange berührt sein könnten, sei durch die Obere Luftfahrtbehörde zu prüfen. Es werde davon ausgegangen, dass diese erneut beteiligt wurde.

*Abwägung: Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die Obere Luftfahrtbehörde wurde zum B-Plan-Entwurf erneut beteiligt.*

#### Belange der Luftfahrt

- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg: Das Plangebiet befinde sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Luftplätze sowie Modellfluggeländen und Schutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen. Die Beeinträchtigung ziviler luftrechtlicher Belange sei hinsichtlich der Lage des Plangebiets nicht zu erwarten. Es bestünden deshalb keine Bedenken gegen die Planung.

*Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.*

- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg: Empfehlung, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Abklärung militärischer Belange zu beteiligen.  
*Abwägung: Der Anregung wurde bereits gefolgt und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zum Entwurf des Bebauungsplanes beteiligt.*

### Wald

Landesbetrieb Forst Brandenburg: Es bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben. Waldflächen seien nicht betroffen.  
*Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.*

### Artenschutz

- Landkreis Prignitz, UNB: Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die in den zum Abriss vorgesehenen Hallen vorgefundenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten seien von Art und Umfang ausreichend.  
*Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.*
- Landkreis Prignitz, UNB: Wenn Gebäudebrüter mit regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den abzubrechenden Gebäuden vorkämen und durch Baumaßnahmen betroffen seien, sei eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.  
*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.*
- Landkreis Prignitz, UNB: Für den Bereich des Sondergebietes „Photovoltaik“ seien im B-Plan vier kurzrasige Wiesenflächen von 20 m x 20 m mit offenen Bodenflächen festgelegt, die dann von Feldlerchen als Brutplatz genutzt werden könnten. Es sei aber fraglich, ob diese Flächen von Feldlerchen angenommen würden, da diese vertikale Strukturen meiden und einen Höhenbegrenzung der PV-Module auf 2 m fehle. Forderung, die Höhenbegrenzung aufzunehmen, um die Funktionstüchtigkeit der Maßnahmen sicherzustellen.  
*Wird derzeit noch geprüft !!!*
- Landkreis Prignitz, UNB: Die Kompensation für die Feldlerche sei im Plangebiet mit der Anlage von großem extensiv bewirtschafteten Grünland vorgesehen (Fläche j). Es seien zusätzliche Auflagen zur Bewirtschaftung des Extensivgrünlandes (keine Pflanzenschutzmittel, späte Nutzung ab Mitte Juli) in die Festsetzungen aufzunehmen.  
*Abwägung: Der Forderung zur Aufnahme von weiteren Bewirtschaftungsauflagen in den Bebauungsplan wird nicht gefolgt. Stattdessen werden diese Auflagen im städtebaulichen Vertrag verankert. Diese Möglichkeit knüpft an § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB an, wonach anstelle von bauleitplanerischen Festsetzungen zur Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen auch vertragliche Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen in Betracht kommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt. Somit wird inhaltlich der Forderung nachgekommen. [falls wir noch die PV-Höhe oder Grünfenster dort ändern, ggf. Aufnahme in die Festsetzungen]*
- Landkreis Prignitz, UNB: In den zum Abriss vorgesehenen Hallen befänden sich ein potenzielles Fledermausquartier und 2 Fraßplätze. Zum Erhalt des Quartierpotenzials sei die Montage von 4 Fledermauskästen vorgesehen. Diese Maßnahmen sei ausreichend.  
*Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.*
- Landkreis Prignitz, UNB: Bei der Montage der Fledermauskästen seien verschiedene Kastentypen sinnvoll; dies sollte in die Begründung aufgenommen werden.  
*Abwägung: Der Anregung wird gefolgt. Es werden entsprechende Ausführungen in die Begründung aufgenommen.*

- Landkreis Prignitz, UNB: Wenn Fledermäuse mit regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den abzubrechenden Gebäuden vorkämen und durch die Abbruchmaßnahmen betroffen seien, sei eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.  
*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.*
- Landkreis Prignitz, UNB: In den Kleingewässern seien die FFH-Arten Knoblauchkröte und Kammmolch sowie weitere Amphibienarten nachgewiesen worden. Für den Verlust des Gewässerbiotops sei ausreichend Ersatz im Bereich der Fläche g vorgesehen. Mit der erforderlichen Ausnahmegenehmigung würden Auflagen zum Schutz besonders geschützter Arten, z. B. Amphibien, festgeschrieben.  
*Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.*
- Landkreis Prignitz, UNB: Im Bebauungsplan seien die Amphibienschutzmaßnahmen (Errichtung von Amphibienzäunen bei Bauarbeiten in Gewässernähe, Umsiedelung von Amphibien vor Gewässerverfüllung über eine Saison) zu erwähnen.  
*Abwägung: Der Forderung wird gefolgt. In die Begründung wird ein Abschnitt mit den erforderlichen Amphibienschutzmaßnahmen aufgenommen.*
- Landkreis Prignitz, UNB: Für die Zauneidechsen, deren Lebensräume durch die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes dauerhaft verloren gingen, erhöhe sich das individuelle Verletzungs- und Tötungsrisiko trotz der vorgesehenen Umsiedlungsmaßnahmen. Die notwendige artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung sei am 29.04.2019 unter Auflagen erteilt worden und befinde sich gegenwärtig in der Umsetzung. Die Umsiedlungsflächen befänden sich westlich des Kiebitzbergs.  
*Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.*

#### Ausgleichsmaßnahmen:

- Landkreis Prignitz, UNB: Im Umweltbericht werde dargelegt, dass für zu fällende Bäume ein Antrag auf Genehmigung nach der Baumschutzverordnung zu stellen sei. Es sei zu ergänzen, dass dieser Antrag mit den Bauantragsunterlagen eingereicht und im Baugenehmigungsverfahren die Fällgenehmigung konzentriert erteilt werden könne.  
*Abwägung: Der Anregung wird gefolgt und die Begründung mit Umweltbericht entsprechend ergänzt.*
- Landkreis Prignitz, UNB: Für die eventuell notwendigen Fällungen sei eine maximale Anzahl an Ersatzbäumen von 431 Stück berechnet worden. Diese sollten sicherlich in die Grünflächen (Heckenstreifen) integriert werden, es seien aber keine Ausführungen im Umweltbericht enthalten, ob dies vollumfänglich möglich sei.  
*Abwägung: Die Integration der bei maximalen Baumfällungen erforderlichen Ersatzbäume ist innerhalb der festgesetzten Pflanzflächen nicht vollumfänglich möglich. Dort können etwa 300 Bäume integriert werden. Sollten weitere Ersatzbäume gepflanzt werden müssen, so muss dies außerhalb des Geltungsbereiches erfolgen. Die Meyenburger Möbelwerke verfügen dazu über ausreichende Flächen. Dies ist aber nicht zwangsläufig zu erwarten, weil sich ein großer Teil der Bäume auf dem aktuellen Gelände der Möbelwerke befindet und voraussichtlich erhalten werden kann. Die Begründung mit Umweltbericht wird um die entsprechenden Ausführungen ergänzt.*
- Landkreis Prignitz, UNB: Hinweis, dass eine dreijährige Entwicklungspflege der Ersatzpflanzungen oftmals zu kurz sei, da es vielfach noch im 3. Standjahr zu Pflanzenausfällen komme. Es sei eine mindestens 5-jährige Pflege empfehlenswert.  
*Abwägung: Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Der Umweltbericht enthält in Kapitel II.2.4.3 die generelle Empfehlung, eine 5-jährige Entwicklungspflege für die Ausgleichsmaßnahmen festzuschreiben.*

- Landkreis Prignitz, UNB: Die in der Festsetzung 7.3 festgelegten Bewirtschaftungsauflagen für das Extensivgrünland seien nicht ausreichend. Es sei neben dem Düngeverzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten und maximal eine zweischürige Mahd im Jahr zu erlauben. Zum Schutz der Bodenbrüter (z. B. Feldlerche) sei auch eine Vorgabe zur 1. Nutzung (ab Mitte Juli) wichtig.  
*Abwägung: Der Forderung zur Aufnahme von weiteren Bewirtschaftungsauflagen in den Bebauungsplan wird nicht gefolgt. Stattdessen werden diese Auflagen im städtebaulichen Vertrag verankert. Diese Möglichkeit knüpft an § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB an, wonach anstelle von bauleitplanerischen Festsetzungen zur Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen auch vertragliche Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen in Betracht kommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt. Somit wird inhaltlich der Forderung nachgekommen. [falls wir noch die PV-Höhe oder Grünfenster dort ändern, ggf. Aufnahme in die Festsetzungen]*
- Landesamt für Umwelt, Abt. Wasserwirtschaft: Es werde Unterstützung bei der Findung von geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugesagt.  
*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurden bereits in ausreichendem Umfang Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesichert.*
- Landesamt für Umwelt, Abt. Wasserwirtschaft: Für die Kompensation der Flächenversiegelung würde die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland in der Stepenitzau zwischen Meyenburg und Krependorf größere Synergismen zwischen FNP und Wasserrahmenrichtlinie ermöglichen. Falls ausreichend Planungszeit vorläge, könnte eventuell die Inanspruchnahme von besser landwirtschaftlich nutzbarer Fläche auf dem Flurstück 100 zugunsten von naturschutzfachlich wirksameren Maßnahmen in den Bachauen des Schmolder Abzugsgrabens und vor allem der Stepenitz minimiert werden.  
*Abwägung: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die derzeit ackerbaulich genutzten Flächen in den Bachauen von Stepenitz und Schmolder Abzugsgraben befinden sich im Eigentum unterschiedlicher Privatpersonen, die diese Flächen verpachtet haben. Ohne einen vorherigen Flächenerwerb oder weitgehende vertragliche Regelungen besteht folglich kein Zugriff auf diese Flächen. Zudem handelt es sich überwiegend um kleine oder sehr schmale Flurstücke, sodass der Zugriff auf eine Vielzahl von Flurstücken unterschiedlicher Personen gesichert werden müsste, um eine flächige Umwandlung in Extensivgrünland oder sonstige Maßnahmen zu ermöglichen. Dies ist zeitnah nicht realisierbar. Außerdem dient das Flurstück 100 auch der Umsiedlung von Zauneidechsen, deren Lebensraum durch die Erweiterung des Betriebsgeländes der Möbelwerke verloren geht. Das Flurstück wird also ohnehin für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen.*

#### Wasserwirtschaft / Gewässerschutz:

- Landkreis Prignitz, Untere Wasserbehörde: In den Baugenehmigungsverfahren seien bezüglich der Entwässerung des Plangebietes die Vorlagen und Nachweise entsprechend der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung vorzulegen.  
*Die Forderung betrifft keine auf der Ebene der Bebauungsplanung zu berücksichtigenden Belange. In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis ausgenommen.*
- Landkreis Prignitz, Untere Wasserbehörde: Es sei das Erfordernis von Notüberläufen an den geplanten Kleingewässern zu prüfen.  
*Die Forderung betrifft keine auf der Ebene der Bebauungsplanung zu berücksichtigenden Belange. Das Erfordernis von Notüberläufen wird bei der konkreten Konzipierung und Ausführungsplanung für die Kleingewässer geprüft. In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis ausgenommen.*

- Landkreis Prignitz, Untere Wasserbehörde: Forderung, dass das Niederschlagswasser der gering verschmutzten Verkehrsflächen breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden sollte.  
*Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Davon abweichende Aussagen in der Begründung einschließlich Umweltbericht werden geändert.*
- Landkreis Prignitz, Untere Wasserbehörde: Hinweis, dass es sich bei dem in der Planzeichnung dargestellten Schutzgebiet für Grundwassergewinnung um das Wasserschutzgebiet Meyenburg handele.  
*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Schutzgebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und ist deshalb auch in der Planzeichnung nicht dargestellt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.*
- Landkreis Prignitz, Untere Wasserbehörde: Hinweis, dass im Plangebiet keine Regenwasserkanalisation vorhanden sei.  
*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die abweichende Aussage im Umweltbericht wird geändert.*
- Landkreis Prignitz, Untere Wasserbehörde: Hinweis, dass für die Einleitung des Niederschlagswassers in die Kleingewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen sei.  
*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft keine auf der Ebene der Bebauungsplanung zu berücksichtigenden Belange. In die Begründung wird eine entsprechende Aussage aufgenommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.*
- Landkreis Prignitz, Untere Wasserbehörde: Hinweis, dass die Prüfung der Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde für die Anlage der Kleingewässer in den zukünftigen Baugenehmigungsverfahren erfolge.  
*Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.*
- Landesamt für Umwelt, Abt. Wasserwirtschaft: Es sei im August 2018 eine Stellungnahme abgegeben worden. Da es keine neuen Erkenntnisse gebe, behielten die dort getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit. Die in der Stellungnahme vom August 2018 gegebenen Hinweise und Anregungen bezogen sich auf die Beteiligung des für den Schmolder Abzugsgraben zuständigen Unterhaltungsverbandes am Verfahren, auf den Schutz von Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG sowie auf die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie: Mit dem Schmolder Abzugsgraben grenze ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer an das Plangebiet. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL sei grundsätzlich möglich und sollte geprüft werden. Es seien das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach § 27 WHG zu beachten.  
*Abwägung: Den Hinweisen und Anregungen wurde bereits in erforderlichem Maße gefolgt:  
Der zuständige Unterhaltungsverband wurde am Verfahren beteiligt.  
Die Gewässerrandstreifen werden in der Planung berücksichtigt, soweit dies auf der Ebene der Bauleitplanung möglich und erforderlich ist.  
Im Rahmen der Umweltprüfung ist eine Prüfung der Auswirkungen der Planung aus den Schmolder Abzugsgraben erfolgt. Danach sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten: das festgesetzte Industriegebiet hält einen großen Abstand zum Graben ein, auf den an den Graben angrenzenden Flächen werden ausschließlich Grünflächen festgesetzt. Die derzeit überwiegend noch intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen werden damit eine deutliche ökologische Aufwertung erfahren. Eine direkte Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmolder Abzugsgraben ist nicht vorgesehen und darf laut Umweltbericht auch nicht erfolgen. Der Umweltbericht enthält außerdem bereits den Hinweis, dass die Anlage der geplanten Kleingewässer in der Nähe des Schmolder Abzugsgrabens in enger Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde erfolgen muss.*

*Die grundlegenden Aussagen in der Stellungnahme vom August 2018, die sich auf den Schmolder Abzugsgraben und das Gewässersystem der Stepenitz und Nebenbäche sowie die geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahmen beziehen, werden zur Kenntnis genommen.*

- Landesamt für Umwelt, Abt. Wasserwirtschaft: Den Forderungen von LfU W26 bezüglich der Belange der Wasserrahmenrichtlinie sei im Wesentlichen Rechnung getragen worden. Detailliertere Festlegungen seien auf Basis eines Bebauungsplanes nicht vorgesehen.  
*Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.*
- Landesamt für Umwelt, Abt. Wasserwirtschaft: Die grundlegenden Aussagen in der ausführlichen Stellungnahme vom August 2018 behielten ihre Gültigkeit:  
*Die grundlegenden Aussagen des Referats W26 in der Stellungnahme vom August 2018 bezogen sich auf den Schmolder Abzugsgraben als Teil des Gewässersystems der Stepenitz sowie die im Rahmen des GEK Stepenitz / Dömnitz / Jeetzebach erarbeiteten Ziele und die geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahmen. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*
- Landesamt für Umwelt, Abt. Wasserwirtschaft: Die Grünflächen g, p und h tangierten den Talraum des Schmolder Abzugsgrabens. Für die Zielerreichung sei eine Dynamisierung des Baches erforderlich. Es sollten somit im Rahmen der weiteren Planung keine Festlegungen getroffen werden, die dem entgegenstünden.  
*Abwägung: Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einer Dynamisierung des Baches grundsätzlich nicht entgegen. Die Grabenflurstücke werden durch die geplanten Maßnahmen nicht berührt. Die Kleingewässer auf den Flächen g und h werden in den Festsetzungen noch nicht konkret verortet. Sie werden außerdem nur einen untergeordneten Teil dieser Flächen einnehmen. Darüber hinaus enthält die Begründung zum Bebauungsplan bereits den Hinweis, dass sämtliche Maßnahmen konkret mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen sind.*
- Wasser- und Bodenverband „Prignitz“: Zu den Wasserläufen II. Ordnung, die an der nördlichen und örtlichen Plangebietsgrenze lägen, sei bei Parallelverläufen ein Mindestabstand von 5 m zur Böschungsoberkante einzuhalten.  
*Abwägung: Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die an die Wasserläufe angrenzenden Flächen sind im Bebauungsplan ausschließlich als Grünflächen und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Als Ausgleichsmaßnahmen, die auf diesen Flächen festgesetzt sind, sind teilweise Kleingewässer vorgesehen, die jedoch nicht als Fließgewässer konzipiert sind. Die genaue Lage der Kleingewässer ist Gegenstand der Ausführungsplanung für die Maßnahmen. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält bereits im Abschnitt „Gewässer II. Ordnung“ den Hinweis, dass bei Parallelverläufen ein Abstand von 5 m einzuhalten ist.*
- Wasser- und Bodenverband „Prignitz“: Zu den Wasserläufen II. Ordnung sei eine Zufahrt offenzuhalten.  
*Abwägung: Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen dem Anliegen des Wasser- und Bodenverbandes nicht entgegen. Eine detaillierte Konzipierung der Ausgleichsmaßnahmen, die auf den an die Wasserläufe angrenzenden Grünflächen geplant sind, erfolgt erst im Zuge der Ausführungsplanung für diese Maßnahmen. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält bereits im Abschnitt „Gewässer II. Ordnung“ den Hinweis, dass zu den Gräben eine Zufahrt zur Gewässerunterhaltung freigehalten werden muss.*
- Wasser- und Bodenverband „Prignitz“: Wenn die Wasserläufe II. Ordnung als Vorflut dienen sollten, sei dies mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.  
*Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft keine auf der Ebene der Bebauungsplanung zu berücksichtigenden Belange. Nach aktuellem Stand der*

*Überlegungen ist eine Nutzung der Gewässer II. Ordnung als Vorfluter nicht vorgesehen. In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass gegebenenfalls eine Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband erfolgen muss.*

- Wasser- und Bodenverband „Prignitz“: Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen an Wasserläufen II. Ordnung seien im Detail mit dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ abzustimmen.

*Abwägung: Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Konzipierung der Ausgleichsmaßnahmen, die auf den an die Wasserläufe angrenzenden Grünflächen geplant sind, erfolgt erst im Zuge der Ausführungsplanung für diese Maßnahmen. In die Begründung zum Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass die konkreten Maßnahmen mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen sind.*

#### Biotopschutz:

- Landkreis Prignitz, UNB: Im Plangebiet befänden sich mehrere geschützte Biotope. Das Kleingewässerbiotop nordöstlich des aktuellen Betriebsgeländes würde mit der Betriebserweiterung dauerhaft verloren gehen. Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme in der Fläche g werde als ausreichend angesehen.

*Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.*

- Landkreis Prignitz, UNB: Für die Überbauung des geschützten Kleingewässers sei mit der Umsetzung der Baumaßnahme eine gesonderte Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz erforderlich und vom Vorhabenträger bei der UNB zu beantragen. Der Nachweis der Funktionstüchtigkeit der erforderlichen Ausgleichsmaßnahme muss spätestens bis zum Beginn der Inanspruchnahme des Kleingewässers erfolgen.

*Kenntnisnahme. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält bereits mehrfach die entsprechenden Hinweise. Keine Abwägung erforderlich.*

#### Stellplätze:

- Landkreis Prignitz, Sb Bauordnung: Die Festsetzung umfasse auch die bereits bebauten Bereiche (GI 1 und GI 5). Die Anzahl der Stellplätze sei jetzt direkt an die Anzahl der Arbeitsplätze gekoppelt. Auch für den Bestand sei dieses anzuwenden. Somit ziehe jede Einstellung von Arbeitskräften einen Stellplatzbedarf nach. Anregung, die Festsetzung so zu formulieren, dass sie den Bestand an Stellplätzen berücksichtige. Nur der durch den Neubau verursachte Stellplatzbedarf über die zusätzlichen Arbeitskräfte sollte dann einen Stellplatzbedarf erzeugen.

*Abwägung: Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellplatzbedarf für die von der Festsetzung betroffenen Nutzungen soll generell an die Zahl der Arbeitskräfte gekoppelt werden. Erst dadurch wird eine sinnvolle Gesamtzahl an Stellplätzen sichergestellt. Dies bedeutet zunächst auch nicht zwangsläufig, dass jede Neueinstellung einen zusätzlichen Stellplatzbedarf erzeugt. Ein zusätzlicher Stellplatzbedarf resultiert erst dann, wenn die bereits vorhandene Stellplatzanzahl den errechneten Bedarf nicht mehr decken kann. Danach ist es in der Tat so, dass jede Einstellung von Arbeitskräften einen Stellplatzbedarf nach sich zieht. Dies ist auch sinnvoll, da dann nicht nur von einem rechnerischen, sondern auch von einem realen Stellplatzbedarf auszugehen ist. Um Missverständnissen vorzubeugen, werden Ausführungen zur Anwendung der Festsetzung ergänzt.*

- Landkreis Prignitz, Sb Planung/Unternehmensbetreuung: Der Begründung sei nicht zu entnehmen, wo die Errichtung der Stellplätze erfolgen solle.

*Abwägung: Die Möbelwerke verfügen bereits über mehrere große Stellplatzanlagen. Die zusätzlich erforderlichen Stellplätze können problemlos innerhalb des festgesetzten Industriegebietes untergebracht werden. Eine nähere Verortung ist städtebaulich nicht erforderlich, da auch bei einer Massierung dieser Stellplätze weder*

*Immissionsschutzkonflikte noch sonstige Konflikte, z. B. für Natur und Landschaft, zu erwarten sind. Das gesamte Industriegebiet wird umfassend eingegrünt.*

#### PV-Anlagen

- Landesamt für Bauen und Verkehr: Bezüglich der Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werde in der Begründung ausgeführt, dass von den Anlagen keine Blendwirkungen ausgehen dürften, die den zivilen Luftverkehr beeinträchtigen könnten. Damit werde einem entsprechenden Hinweis des LBV gefolgt.  
*Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.*

#### Denkmalschutz:

- Landkreis Prignitz, Sb Denkmalschutz: Es bestünden keine Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes seien in ausreichender Form in der Begründung dargestellt.  
*Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.*

#### Altlasten:

- Landkreis Prignitz, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: In Kapitel II.2.4.3 sollte ergänzt werden, dass die mögliche Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 100 als altlastenverdächtige Ablagerung im Altlastenkataster registriert sei.  
*Abwägung: Der Anregung wird gefolgt. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.*

#### Technische Infrastruktur:

- Deutsche Telekom Technik GmbH: Verweis auf die Stellungnahme zum Vorentwurf, die unverändert weiter gelte. In dieser Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom befänden. Vor Tiefbauarbeiten über oder in der Nähe der Leitungen sei eine Einweisung in die genaue Lage erforderlich. Außerdem müsse für die eventuelle Versorgung weiterer Gebäude der Beginn der Erschließungsmaßnahmen mindestens 3 Monate vorher der Telekom angezeigt werden.  
*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen keine auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange.*
- GDMcom: Im angefragten Bereich befänden sich Anlagen der ONTRAS Gastransporte GmbH. Die übrigen durch die GDMcom vertretenen Anlagenbetreiber seien nicht von der Planung betroffen.  
*Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.*
- GDMcom: Auf dem Flurstück 100 der Flur 104 befinde sich im Bereich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen die Ferngasleitung FGL 99 der ONTRAS Gastransporte GmbH. Der Schutzstreifen dieser Leitung betrage 8 m. Dort dürften keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dazu gehörten auch Niveauveränderungen z. B. durch Anlage von Sandhügeln und Strukturhaufen, wie sie auf diesem Flurstück geplant seien. Bei Pflanzungen seien die in der Schutzanweisung aufgeführten Schutzabstände einzuhalten. Totholzstämmen dürften nicht in den Schutzstreifen eingebracht werden.  
*Abwägung: Die Forderungen wurden bereits berücksichtigt. Die durchgeführten Maßnahmen zur Aufwertung der Flächen für die Umsiedlung der Zauneidechsen befinden sich außerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung. Damit auch bei künftigen Maßnahmen eine Berücksichtigung erfolgt, werden in die Begründung zum Bauungsplan entsprechende Hinweise auf die Ferngasleitung und den freizuhaltenden Schutzstreifen aufgenommen.*

- GDMcom: In der Planzeichnung des Bebauungsplans sei der Verlauf der ONTRAS-Anlagen darzustellen.  
*Abwägung: Der Forderung wird nicht gefolgt, da sich weder die Anlagen noch der Schutzstreifen bis ins eigentliche Plangebiet erstrecken. In die Begründung wird ein Übersichtsplan mit dem Verlauf der Gasleitung aufgenommen.*
- GDMcom: In der Begründung zum Bebauungsplan seien die ONTRAS-Anlagen zu benennen.  
*Abwägung: Der Forderung wird gefolgt. Es werden entsprechende Aussagen in die Begründung aufgenommen.*
- NBB Netzgesellschaft: Im angefragten Bereich befänden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Kabelanlagen seien in der vorgefundenen Lage zu belassen; Veränderungen seien unzulässig.  
*Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft keine auf der Ebene der Bebauungsplanung zu berücksichtigenden Belange. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.*

#### Sonstiges:

- Landkreis Prignitz, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: Es würden Grundwassermessstellen auf den Flurstücken 75 und 132 berührt. Diese seien vor Zerstörung zu schützen. Bei Zerstörung seien diese auf Kosten des Bauherrn wiederherzustellen.  
*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung wird ein Hinweis auf die Grundwassermessstellen aufgenommen.*

#### Planzeichnung

- Landkreis Prignitz, Sb Planung/Unternehmensbetreuung: Die zeichnerische Unterbrechung der Straßenbegrenzungslinie sei nicht nachvollziehbar.  
*Abwägung: Dem Einwand wird gefolgt und die Straßenbegrenzungslinie ergänzt. Zwar entfällt gemäß Punkt 6.2 der Anlage zur Planzeichenverordnung eine Straßenbegrenzungslinie eigentlich dort, wo sie mit der Baugrenze zusammenfällt, wie in der Planzeichnung zum Entwurf des Bebauungsplanes, eine durchgehende Straßenbegrenzungslinie erleichtert aber das Verständnis und wird deshalb ergänzt.*
- Landkreis Prignitz, Sb Planung/Unternehmensbetreuung: Der Katastervermerk gemäß Planunterlagen VV vom 16.04.2018 und die Verfahrensvermerke seien auf dem Plan anzubringen.  
*Der Forderung wird gefolgt. Der Katastervermerk und die Verfahrensvermerke werden ergänzt.*
- Landkreis Prignitz, Sb Planung/Unternehmensbetreuung: Um den Verfahrensstand nachvollziehen zu können, sei dieser auf dem jeweiligen Dokument (Planzeichnung und Begründung) anzugeben.  
*Abwägung: Der Einwand ist unbegründet. Auf Planzeichnung und Begründung ist bereits der jeweilige Verfahrensstand angegeben.*